



## GL 5d – Spezielle artenschutzgerechte Grünlandnutzung – mindestens zwei Nutzungen pro Jahr – Nutzungspause

<b>Kulisse:</b> Förderkulisse Grünland im Freistaat Sachsen	<b>Lage:</b> ortsfest	<b>Mindestschlaggröße:</b> 0,1000 ha
<b>Verpflichtungszeitraum:</b> 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.) / 4 Jahre ab 01.01.2025/ 3 Jahre ab 01.01.2026	<b>Höhe Zuwendung:</b> 534 EUR/ha	
<p><b>Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>Abschluss der ersten Mahd</b> einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes gemäß Vorgabe in der Förderkulisse nach einer der folgenden Varianten: <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Variante 1: bis spätestens 15.05.</b> (Bewirtschaftungspause 16.05. – 31.08.)</li> <li>- <b>Variante 2: bis spätestens 31.05.</b> (Bewirtschaftungspause 01.06. – 14.09.)</li> </ul> </li> <li>➤ die <b>zweite Nutzung als Mahd</b> einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes oder als Beweidung darf erst gemäß Vorgabe in der Förderkulisse nach einer der folgenden Varianten durchgeführt werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Variante 1: ab 01.09., Abschluss bis 15.11.</b></li> <li>- <b>Variante 2: ab 15.09., Abschluss bis 15.11.</b></li> </ul> </li> <li>➤ kein Einsatz von N-Düngemitteln</li> <li>➤ kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall auf Antrag zulassen)</li> <li>➤ keine Nach- und Übersaaten</li> <li>➤ Belassen von ungenutzten Bereichen von mindestens 10 bis maximal 20 Prozent bei jedem Nutzungsdurchgang als Mahd oder Inanspruchnahme der Öko-Regelung 1d (gemäß § 20 Abs.1 GAPDZG) (Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland) auf diesem Bruttoschlag</li> <li>➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen</li> </ul>	<p><b>Sonstiges:</b></p> <p>Ausnahmen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- den Pflegezeiträumen,</li> <li>- dem Einsatz von N-Düngemitteln,</li> <li>- Nach- und Übersaaten</li> </ul> <p>sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.</p> <p>Bei einer Beweidung ist das Belassen von ungenutzten Bereichen von maximal 20 Prozent der Förderfläche optional möglich.</p> <p>Eine mechanische Grünlandpflege (zum Beispiel Schleppen, Walzen, Striegeln) zwischen dem 15.09. – 01.04. (Tiefeland) bzw. 15.04. (Bergland) mit Ausnahme der belassenen, ungenutzten Bereiche zulässig (Ausnahmen nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde).</p> <p>Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter <a href="#">Hinweise GL 5d.pdf</a> zu finden.</p>	



Kombinationsmöglichkeiten mit					
	FRL AUK <sup>1)</sup>	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL <sup>3)</sup>	Öko-Regelungen
identische Fläche	GL 7 GL 8	ja, Abzug (- 93 EUR/ha)	nicht möglich	möglich, wenn Voraussetzungen vorliegen	ÖR4 ÖR5 ÖR7
im Bruttoschlag <sup>2)</sup>	GL 9				ÖR1d

<sup>1)</sup> es sind maximal zwei flächige AUK-Maßnahmen und eine Streifenmaßnahme in einem Bruttoschlag möglich

<sup>2)</sup> Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt

<sup>3)</sup> Förderung möglich, wenn in Förderkulisse „Benachteiligte Gebiete“ liegend und bei entsprechend förderfähigem Nutzungscode